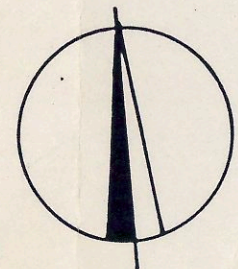


PLANZEICHNUNG TEIL A

TEXT TEIL B

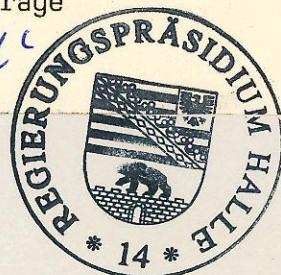


Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 06.08.1993 Az.: 25-21102-11208 unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB genehmigt.

Halle, den 06.08.1993
Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage

Weber



Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

- im Plangebiet sind aufgrund § 23 (5) BauNVO Garagen und Nebenanlagen in Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Baugestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB und § 83 BauO

- für die Fassade unzulässig sind Kunststoffverkleidungen
- für die Dacheindeckung unzulässig sind Wellblech-/Kunststoff- und Faserzementplatten
- als Grundstückseinfriedungen zulässig sind Heckenpflanzungen und Holzstaketenzäune von 1 m bis 1,60 m Höhe

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

- 0,30 Grundflächenzahl

Bauweise

- 0 offene Bauweise

- Baugrenze

- SD Satteldach

- 40°-55° Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 9 (7) BauGB

- § 4 BauNVO

- §§ 16,17,18 BauNVO

- §§ 16 (3),19 BauNVO

- § 22 BauNVO

- § 23 BauNVO

- § 9 (4) BauGB
- § 83 BauO

- § 9 (4) BauGB
- § 83 BauO

- Beglaubigte Abschrift -

BISCHOFRODE



Einfacher Bebauungsplan Nr. 1
"Am Schulplatz"

Datum 02.03.1993 M 1 : 1000



acerplan
7

Bearbeitung:

Büro 221

Büro 222

Büro 223

Planverfasser:

ACERPLAN
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

GESCHÄFTSBEREICH REINHARD ANACKER
STADT-UND REGIONALPLANUNG

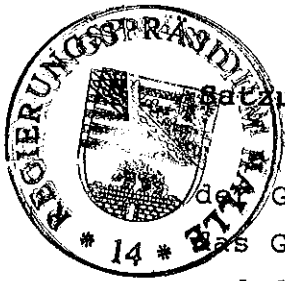
ACERPLAN ist der neue Name von IPRO Halle GmbH

Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.

Der Leiter des Katasteramtes

09. März 1993

PLAN M 1:1000 DURCH VERGRÖßERUNG AUS DER AMTLICHEN FLURKARTE M 1:2500 HERGESTELLT



Satzung

der Gemeinde Bischofrode über den Bebauungsplan Nr. 1. für
das Gebiet westlich der Straße der Einheit (Flurstück 127/3)
und dem Gebiet nordwestlich der Wohnbebauung am Schulplatz
(Teilflurstück 529/112)

Gebietsbezeichnung: "Am Schulplatz"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) , zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23 September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 GB1. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 02.03.1993 und mit der Genehmigung der höher-en Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1. für das Gebiet "Am Schulplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1000

Zeicherklärung

Festsetzungen

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.1993.

die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.02.93 bis zum 01.03.93 erfolgt.

Bischofrode, den 02.03.93



R. Fie
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bischofrode, den



R. Fie
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 01.02. bis 01.03.1993 durchgeführt worden.

Bischofrode, den 09.03.93



R. Fie
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bischofrode, den 25.02.93



R. Fie
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 22.01.93 den Satzungsentwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Bischofrode, den 23.01.93

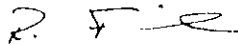


R. Fie
Der Bürgermeister

Der Satzungsentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.02. bis zum 01.03.1993 der Dienstzeiten nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 25.02. bis zum 01.03.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bischofrode, den 25.02.93

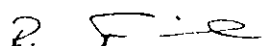



Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 09.03.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bischofrode, den 15.03.93

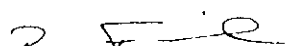



Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.93³ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bischofrode, den 25.02.93

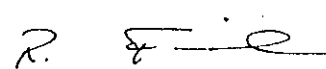



Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.03.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.10.92 gebilligt.

Bischofrode, den 02.03.93




Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ:

- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt

Bischofrode, den 93

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Bischofrode, den 93

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bischofrode, den 93

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bischofrode, den 93

Der Bürgermeister

